



Rechtliche Grundlegungen der Arbeitsmigration nach Deutschland und Österreich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts

Veronika Settele

Kerngebiet: Zeitgeschichte

eingereicht bei: Priv. Doz. Mag. Dr. Dirk Rupnow

eingereicht im Semester: SS 2011

Rubrik: SE-Arbeit

Benotung dieser Arbeit durch LV-LeiterIn: sehr gut

Abstract

The Legal Basis of Labor-Migration to Germany and Austria since the 1950s

This paper reviews the legal foundations of work-related migration to Germany and Austria in the second half of the 20th century. Three key questions frame the analysis: at the beginning an overview shows which legal regulations are being made and by whom. This first step is to trace the actors behind the laws and to analyze their contents. Secondly historical continuities that could lead to a postcolonial perspective are being examined. The concluding third step outlines the gap between legal norms and reality, thereby aiming at sensitizing for the political-economic motives and every-day-reality as well as normative ideologies.

Einleitung: Verortung des Forschungsgegenstands

Die Geschichtswissenschaft und insbesondere die Zeitgeschichte beschäftigen sich üblicherweise kaum explizit mit der detaillierten Betrachtung von Gesetzestexten, da deren Aussagekraft über das „tatsächliche“ Geschehen, die „wirkliche“ Geschichte eingeschränkt ist. Dieser Essay wendet sich dennoch ausdrücklich den rechtlichen Rege-

lungen grenzüberschreitender Arbeitsmigration zu. Allerdings mit dem Anspruch über eine rein formal legalistische Betrachtungsweise hinauszugehen, indem Entstehung, Implementierung und gesellschaftliche Auswirkungen der rechtlichen Rahmenbedingungen analysiert werden.

Bewusst wurde der Titel rechtliche Grundlegungen und nicht die geläufigere Formulierung rechtliche Grundlagen gewählt. Das aktivere Wort Grundlegungen soll die hinter den Gesetzen stehende Gestaltungsmacht in Erinnerung rufen und somit dem Eindruck, dass es sich bei Gesetzen um (natur-)gegebene Regelungen handelt, vorbeugen. Gesetze sind das Resultat erfolgreicher Einflussnahme von Interessensgruppen und damit bewusste Statements zu gesellschaftspolitischen Entwicklungen, die mit dem verabschiedeten Gesetz beeinflusst werden sollen. Für die von den im Folgenden untersuchten Gesetzen Betroffenen – also ausländische ArbeitsmigrantInnen – gilt, dass in diesem System keinerlei gesetzgebende Einflussmöglichkeiten für sie vorgesehen sind.

Der inhaltliche Schwerpunkt der folgenden Ausführungen liegt auf jenen Rechtsetzungen, die zu Beginn der gezielt eingeleiteten Arbeitsmigration nach Österreich und Deutschland in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in Kraft waren. Darauf aufbauend werden die rechtlichen Transformationen der 1960er und 1970er Jahre miteinbezogen, da diese neuen Gesetze einen Bewusstseinswandel der aufnehmenden Mehrheitsgesellschaft reflektieren. Wo möglich soll auch ein Ausblick auf Transformationen im späteren 20. Jahrhundert gegeben werden, um sich der aktuellen Entwicklungsrichtung anzunähern.

Interessant ist außerdem, *wann* beziehungsweise mit *welchen* Interessen von den geltenden Rechtsvorschriften abgewichen wurde. Die folgenden Ausführungen zeigen, dass dies vor allem dann der Fall war, wenn sich dadurch der wirtschaftliche Nutzen ausländischer Arbeitskräfte maximieren ließ. Methodisch wird, wo immer möglich, auf die Originalfassungen der Gesetze zurückgegriffen. Zusammen mit der vorhandenen aktuellen Fachliteratur kann so ein geschichtswissenschaftliches Bild der Untersuchungsperiode gezeichnet werden. Noch angemerkt werden muss, dass die Arbeitsmigration in die DDR, die in erster Linie im Rahmen der sogenannten sozialistischen Bruderhilfe stattgefunden hat, in der folgenden Arbeit nicht behandelt wird, da diese nichtkapitalistische Migration kaum mit dem marktwirtschaftlich motivierten „Holen“ von „Gastarbeitern“ in der BRD und Österreich verglichen werden kann.

Der Dreischritt der Untersuchung der rechtlichen Grundlagen von Arbeitsmigration nach Österreich und Deutschland sieht vor, im folgenden Kapitel die relevanten Gesetze vorzustellen, anschließend historische Kontinuitäten aufzuzeigen und schließlich in Distanz zur normativen Ebene die Rechtswirklichkeit jener Jahre mit ihren realen Auswirkungen auf ArbeitsmigrantInnen zu analysieren.

Rechtliche Grundlegungen

Staatsbürgerschaft

Die grundsätzliche Vorannahme aller in diesem Kapitel diskutierten rechtlichen Regelungen ist „the legal division between the status of citizen and of foreigners“, die Unterteilung in StaatsbürgerInnen und AusländerInnen.¹ Diese Trennung bedeutet für die bewusst eingeleitete Arbeitsmigration, dass „the possibility of recruits becoming immigrants with citizenship rights“ gar nicht gedacht wurde.² Erklärt werden kann diese exklusive Herangehensweise mit dem Selbstverständnis von Deutschland und Österreich als Kulturnationen, die sich wesentlich aus gemeinsamer Sprache, Tradition und Geschichte definieren. Auf der konkreten Ebene der Staatsbürgerschaft folgt daraus, dass diese in erster Linie abstammungsgebunden zu verstehen und zu vergeben ist. Im österreichischen Staatsbürgerschaftsgesetz vom 15. Juli 1965 wird dieses Prinzip des *ius sanguinis* erneut manifestiert: „[...] das österreichische Recht [befolgt] (genau wie das deutsche) grundsätzlich das *ius sanguinis*-Prinzip“.³

Kombiniert man die Auffassung, dass sich der Begriff „Staatsvolk“ nur auf deutsche bzw. österreichische Staatsangehörige bezieht mit dem demokratischen Kern der Verfassungen, wonach alle Gewalt vom Volk ausgeht, wird die Beteiligung von Nichtstaatsangehörigen an politischen Entscheidungen ausgeschlossen.⁴

Diese scharfe – und vorerst für Nicht-Deutsche/Nicht-ÖsterreicherInnen unüberwindliche – Trennung schlug sich rechtlich im deutschen Grundgesetz nieder, wo zwischen Menschenrecht und sog. Deutschenrechten/Jedermannsrechten unterschieden wurde. Diese Unterscheidung ist auch heute noch Gegenstand rechtsphilosophischer Betrachtungen.⁵

Gegen Ende des 20. Jahrhunderts begann sich dieses rein nationale Staatsbürgerschaftsverständnis zu lockern. Realpolitisch schlug sich dieser Prozess im neuen Staatsbürgerschaftsgesetz 2000 nieder, das 900.000 in Deutschland lebenden TürkInnen unmittelbar ein zügiges und zielgerichteteres Verfahren zuteilwerden ließ, was von türkischen Zei-

¹ Stephen Castles/Mark Miller zit. n. Rita Chin, Guest Worker Migration and the Unexpected Return of Race, in: *After the Nazi Racial State. Difference and Democracy in Germany and Europe*, hrsg. v. Rita Chin/Heide Fehrenbach/Geoff Eley/Atina Grossmann, Michigan 2008, S. 80–101, hier S. 82.

² Chin, Guest Worker Migration, S. 82.

³ Alexander N. Marakov, Das österreichische Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die Staatsbürgerschaft, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 25 (1965), S. 693–716, hier S. 696, [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_4_a_693_716.pdf], eingesehen 12.9.2011

⁴ Lutz Raphael, Arbeitsmigration und gesellschaftliche Entwicklung. Eine Literaturanalyse zur Lebens- und Bildungssituation von Migranten und zu den gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausländerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988, S. 14.

⁵ Vgl. Angelika Siehr, Die Deutschenrechte des Grundgesetzes. Bürgerrechte im Spannungsfeld von Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft, Berlin 2001.

tungen als Ende der deutschen Gastarbeiter-Ideologie begrüßt wurde.⁶ Abstrakter gedacht bedeutete diese Transformation eine Trennung von Staatsbürgerrechten und nationaler Identität: „Postnational citizenship indicates a new condition in which citizenship rights are no longer conditional upon being a part of the national identity.“⁷

Die im Folgenden vorgestellten Gesetze der 1960er und 1970er Jahre spiegeln jedoch (noch) eindeutig die Trennung zwischen Staatsangehörigen und jenen, die über keinen deutschen/österreichischen Pass verfügen und diesen auch nicht bekommen sollen, wider.

Österreich

Der Diskussion der relevanten Gesetzestexte soll die generelle Motivation der österreichischen Politik, ausländische Arbeitskräfte gezielt in ihre Wirtschaft zu integrieren, vorangestellt werden. Die folgenden drei Überlegungen machen die rein wirtschaftliche Betrachtungsweise der arbeitenden MigrantInnen deutlich: Der Zustrom von ausländischen ArbeitnehmerInnen führte zu einem dazu, dass InländerInnen zu den attraktiveren/zahlungskräftigen Industriezweigen strebten, „während sich die Fremdarbeiter mit dem schlechteren Posten begnügen“, zum anderen erhoffte man sich eine preisstabilisierende und damit antiinflationäre Wirkung (steigende Gütermenge, stagnierende Nachfrage) der Ausländerbeschäftigung, da diese geringere Lohnforderungen stellen, und durch Transfers in ihre Heimatländer die umlaufende Geldmenge einschränken.⁸

Diese Überlegungen, die sich mit dem *Nutzen* ausländischer Arbeitskräfte beschäftigen, gilt es sich gewissermaßen als Vorbedingung der Arbeitsmigration zu vergegenwärtigen.

Allgemeines „Fremdenrecht“: Ausländerpolizeiverordnung 1938

Sowohl in der Bundesrepublik als auch in Österreich bildet die in den Rechtsbestand der Republik Österreich und der BRD weitgehend übernommene Ausländerpolizeiverordnung von 1938 (AusIPV 1938) die wesentliche Grundlage der in Deutschland Ende der 1950er, in Österreich Anfang der 1960er Jahre einsetzenden Arbeitsmigration. Bereits das Jahr ihrer Implementierung führt die Problematik des Entstehungskontexts deutlich vor Augen: Die in der zweiten Republik weitestgehend unverändert übernommene Ausländerpolizeiverordnung ist ein nationalsozialistisches Gesetzeswerk. Es verwundert nicht, dass es erst im nationalsozialistischen Deutungsschema erforderlich

⁶ Deniz Göktürk/David Gramling/Anton Kaes (Hrsg.), *Germany in Transit. Nation and Migration 1955–2005*, Berkeley 2007, S. 152.

⁷ Feyzi Baban, *From Gastarbeiter to „Ausländische Mitbürger“*. Postnational Citizenship and In-Between Identities in Berlin, *Citizenship Studies* 10 (2006), Nr. 2, S. 185–201, hier S. 187.

⁸ Hannes Wimmer, *Ausländische Arbeitskräfte in Österreich*, Frankfurt am Main 1986, S. 9.

schien, eine Fremdenrechtsordnung zu schaffen, die ausdrücklich an Nicht-Staatsangehörige gerichtet ist. Das diesen Rechtsbereich vor 1938 abdeckende Gesetz, das Schubgesetz von 1871, richtete sich unabhängig von der Staatsbürgerschaft an alle Menschen, die sich unerlaubt außerhalb ihrer Zuständigkeitsbehörde aufhielten.⁹ Die wesentlichen Inhalte der AuslPV 1938 sind

„die Pflicht zum Erwerb eines Aufenthaltstitels (Aufenthaltsurlaubnis), eine Neustrukturierung der aufenthalts-beendenden Maßnahmen (Aufenthaltsverbot), eine Erweiterung der Gründe, die aufenthalts-beendende Maßnahmen rechtfertigen, und eine Ermächtigung zu freiheits-entziehenden Maßnahmen während des Verfahrens zur Erlassung eines Aufenthaltsverbots“.¹⁰

Bevor die Inhalte im Folgenden konkretisiert werden, muss §1 des Ersten Abschnitts der AuslPV 1938 angesprochen werden. Dieser hält fest:

„Der Aufenthalt im Reichsgebiet wird Ausländern erlaubt, die nach ihrer Persönlichkeit und dem Zweck ihres Aufenthalts im Reichsgebiet die Gewähr dafür bieten, daß sie der ihnen gewährten Gastfreundschaft würdig sind.“¹¹

Der ins Auge stechende Begriff ist *Gastfreundschaft*, da es zumindest verwunderlich ist, dass ein restriktives Gesetz, das eindeutig zu Lasten der Rechte von Nicht-Staatsangehörigen geht, auf das alte, semi-religiöse Konzept der Gastfreundschaft Bezug nimmt. Eine eindeutige Erläuterung findet man in der AuslPV nicht, jedoch nimmt §5, der das Aufenthaltsverbot regelt, ebenfalls Bezug auf die Gastfreundschaft: „Der Aufenthalt im Reichsgebiet kann einem Ausländer verboten werden, der den Voraussetzungen des §1 nicht entspricht.“¹².

Anschließend wird konkretisiert, welches Verhalten die Würdigkeit verhindere. Von den neun Absätzen seien zwei herausgegriffen: Absatz a) bezieht sich auf die (nicht weiter ausgeführte) Gefährdung wichtiger Belange der Reichs oder der Volksgemeinschaft. Die Vagheit und damit bewusste Schaffung von Rechtsunsicherheit dieses aufenthaltsbeendenden Tatbestands ist ein Moment, das sich konstant durch die Rechtsgeschichte der Migration zieht und in den folgenden Kapiteln wiederholt aufgegriffen werden wird. Die Absätze g) und h) nennen Täuschungen hinsichtlich der „Rassezugehörigkeit“ sowie das „Umherziehen“ als „Zigeuner“ oder nach „Zigeunerart“ als Tatbestände für ein Aufenthaltsverbot und verdeutlichen damit das rassistische und partikularistische Verständnis der Gastfreundschaft der AuslPV 1938.

⁹ Ulrike Davy/Dilek Çınar, Österreich, in: Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich, hrsg.v. Ulrike Davy, Wien 2001, S. 567–708, hier S. 567.

¹⁰ Ebd., S. 568.

¹¹ §1 AuslPV 1938.

¹² §5 AuslPV 1938.

Inhaltlich wichtig festzuhalten ist, dass viele in der heutigen Wahrnehmung selbstverständlich gewordenen Instrumente zur Steuerung von Migration erstmals in der AuslPV 1938 rechtlich fixiert wurden. So wurde die Rechtmäßigkeit des Aufenthalts mit der AuslPV erstmals an eine Aufenthaltserlaubnis geknüpft, wodurch eine über drei Monate hinausgehende Anwesenheit grundsätzlich illegal wurde und einer Genehmigung bedarf.¹³ Außerdem wurde das auch aktuell noch relevante Zwangsmittel der Abschiebung geschaffen:

„Ein Ausländer kann zur Vorbereitung des Erlasses eines Aufenthaltsverbots vorübergehend in polizeiliche Verwahrung genommen werden.“¹⁴

„Der Ausländer ist [...] durch Anwendung unmittelbaren Zwanges aus dem Reichsgebiet abzuschieben, wenn er das Reichsgebiet nicht freiwillig verlässt oder wenn die Anwendung unmittelbaren Zwanges aus anderen Gründen geboten erscheint. Zur Sicherung der Abschiebung kann der Ausländer in Abschiebungshaft genommen werden.“¹⁵

Beschäftigungsrecht

Nachdem durch die Aufbereitung der AuslPV 1938 der generelle rechtliche Rahmen, in dem sich Nicht-Staatsangehörige bewegten, abgesteckt wurde, werden im folgenden Abschnitt die für AusländerInnen relevanten beschäftigungsrechtlichen Bestimmungen Österreichs vorgestellt. Erstmals wurde die unselbstständige Beschäftigung von Nicht-ÖsterreicherInnen im Inlandarbeiterschutzgesetz 1925 geregelt, das die Arbeitsmigration nach Österreich kontrollieren sollte, um Lohndumping durch billigere ausländische Arbeitskräfte (in dieser Zeit v. a. aus der Tschechoslowakei) zu minimieren.¹⁶ 1941 wurde das Inlandarbeiterschutzgesetz von der (deutschen) Verordnung über ausländische Arbeitnehmer von 1933 (ArbEV 1933) ersetzt.¹⁷ Wichtigster Punkt der ArbEV 1933 ist die Einführung einer Bewilligungspflicht sowohl für Arbeitgeber als auch für Arbeitnehmer.¹⁸ In Österreich wurden die Regelungen der ArbEV 1933 erst durch das Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975, das die Autonomie der Arbeitgeberseite einschränkte, abgelöst; diese lange Gültigkeit kann darauf zurückgeführt werden, dass sich in Österreich eine Rechtspraxis jenseits dieser gesetzlichen Bahnen – Stichwort Sozialpartnerschaft – etabliert hat. Dies wird im Abschnitt 3. *Rechtswirklichkeit* genauer beschrieben.

¹³ §2 AuslPV 1938.

¹⁴ §7,4 AuslPV 1938.

¹⁵ §7,5 AuslPV 1938.

¹⁶ Davy/Çınar, Österreich, S. 591.

¹⁷ Wimmer, Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, S. 7.

¹⁸ Davy/Çınar, Österreich, S. 592.

Das Ausländerbeschäftigungsgesetz 1975 (AuslBG 1975) hatte wenig Einfluss auf die Migrationsprozesse jener ArbeitsmigrantInnen, die bereits im Land waren, spiegelt jedoch den Einstellungswandel der Mehrheitsbevölkerung gut wider. Der historische Kontext des AuslBG 1975 war die durch den Ölshock 1973 ausgelöste Rückwanderungsbewegung, die jedoch weniger groß als erwartet ausfiel und damit anstelle von kollektiver Abwanderung zur „Hochblüte des Familiennachzugs bei gleichzeitigem Beschäftigungsabbau“ führte.¹⁹ Die gewachsene Zahl ausländischer ArbeitnehmerInnen in Österreich wurde Mitte der 1970er Jahre vor allem von der inländischen Arbeitnehmerseite kritisch erachtet.²⁰ Dieses restriktive Moment fand Eingang in das AuslBG 1975 und trat vor allem durch die Einführung einer Beschäftigungsbewilligung (Abschnitt II, AuslBG 1975) in Erscheinung. §3,1 regelte, dass jeder Arbeitgeber nur dann Ausländer(Innen) beschäftigen darf, wenn ihm für diese eine Beschäftigungsbewilligung oder ein Befreiungsschein ausgestellt wurde.²¹ Das heißt, die Pflicht zum Ansuchen um eine solche Bewilligung lag auf Arbeitgeberseite. Die Beschäftigungsbewilligung war in §4 zahlreichen Voraussetzungen unterworfen. Der allgemein gefasste §4,1 nannte die Lage und Entwicklung des Arbeitsmarkts sowie wichtige öffentliche oder gesamtwirtschaftliche Interessen als mögliche Hinderungsgründe. §3 führte weitere Einschränkungen für Beschäftigungsbewilligungen auf, wie das Vorliegen eines inländischen ärztlichen Zeugnisses, eine für Inländer ortsübliche Unterkunft sowie eine schriftliche Erklärung des Arbeitgebers die Kosten für die Durchführung eines etwaigen Aufenthaltsverbots einschließlich der Kosten der Schubhaft zu übernehmen. Außerdem waren Geltungsdauer und Geltungsbereich genau definiert: Jede erteilte Beschäftigungsbewilligung war auf ein Jahr befristet (§7,1) und galt nur für einen konkreten Arbeitsplatz in einem politischen Bezirk (§6).

Der Einfluss der Interessen der österreichischen ArbeitnehmerInnen, die Beschäftigung von Nicht-ÖsterreicherInnen für die Arbeitgeberseite zu erschweren, wurde auch in §8 deutlich, der explizit festhält, dass

„der Ausländer nicht zu schlechteren [sic!] Lohn und Arbeitsbedingungen beschäftigt wird, als sie für die Mehrzahl der bezüglich der Leistung und Qualifikation vergleichbaren inländischen Arbeitnehmer des Betriebes gelten“.²²

und dass außerdem

„im Falle der Verringerung der Anzahl der Arbeitsplätze die Beschäftigungsverhältnisse der Ausländer vor jenen der inländischen

¹⁹ Andreas Weigl, *Migration und Integration. Eine widersprüchliche Geschichte*, Innsbruck 2009, S. 43.

²⁰ Davy/Çınar, *Österreich*, S. 592.

²¹ §3,1 AuslBG 1975.

²² §8,1 AuslBG 1975.

Arbeitnehmer zu lösen sind“ und bei „Kurzarbeit im Sinne des Arbeitsmarktförderungsgesetzes vor deren Einführung die Beschäftigungsverhältnisse der Ausländer zu lösen sind“.²³

Verortet werden kann das österreichische AuslBG 1975 als die staatlichen Behörden stärkend, dies jedoch zu Lasten der Kontroll- und Einflussmöglichkeiten der Arbeitgeber.

Anwerbeabkommen

Der dritte Pfeiler neben allgemeinen ausländerrechtlichen Bestimmungen und Beschäftigungsrecht sind bilaterale Wanderungsverträge zwischen dem Zielland der Arbeitsmigration und dem Herkunftsland der ArbeitsmigrantInnen. Diese sogenannten Anwerbeabkommen wurden ab 1962 von der Republik Österreich geschlossen. Dem Abkommen mit Spanien 1962 folgte ein zweites 1964 mit der Türkei, 1966 mit Jugoslawien.²⁴ Es handelte sich hierbei um eine ganz Europa umfassende Entwicklung, die den rasanten Ausbau des west- und zentraleuropäischen Migrationssystems in Richtung Süd- und Südosteuropa beschreibt.²⁵ Nach Christoph Rass greifen Anwerbeabkommen in alle vier Phasen eines jeden Migrationsprozesses ein und definieren durch die Institutionalisierung des regulierten Transfers von Arbeitskräften innerhalb der Migrationsbeziehung zweier Staaten einen ständigen Migrationskanal, der ein hohes Maß an staatlicher Überwachung und damit weit reichende Planung ermöglicht.²⁶ Unter den vier Phasen der Migration, die allesamt durch die Anwerbeabkommen geregelt werden, wird erstens die Mobilisierung der Arbeitskräfte verbunden mit der Prüfung körperlicher Eignung und Qualifikation, zweitens der Transfer der Arbeitskräfte in das anwerbende Land, drittens die Erfüllung des Arbeitsvertrages und viertens schließlich die Remigration oder der Übergang von der temporären Migration zur dauerhaften Niederlassung verstanden.²⁷

Das Zusammenspiel der drei betrachteten Rechtsbereiche – dem grundsätzlichen Ausländerrecht, dem ausländerspezifischen Beschäftigungsrecht und den bilateralen Wanderungsverträgen, die die betriebsgebundene Arbeitsmigration praktikabel machten – bildete gemeinsam mit der Vorannahme des *ius sanguinis* das rechtliche Gerüst der Arbeitsmigration nach Österreich.

²³ §8,2 (a) und (b) AuslBG 1975.

²⁴ Minderheiten in Österreich, [<http://minderheiten.at/stat/Service/migrantinnen.htm>], eingesehen 10.9.2011.

²⁵ Christoph Rass, Bilaterale Wanderungsverträge und die Entwicklung eines internationalen Arbeitsmarkts in Europa 1919–1947 (Bilateral Labour (Recruitment) Agreements and the Evolution of an international Labourmarket in Europe 1919–1974), in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), Nr. 1, S. 98–134, hier S. 122.

²⁶ Ebd., S. 125.

²⁷ Ebd., S. 125–126.

Bundesrepublik Deutschland: Ausländergesetz 1965

Grundsätzlich bewegte sich die Arbeitsmigration nach Westdeutschland in sehr ähnlichen Bahnen wie in Österreich, weshalb – um Wiederholungen zu vermeiden – dieses Kapitel deutlich weniger umfangreich ausfallen wird. Auch in der Bundesrepublik markiert die AuslPV1938 die erstmalige umfassende verwaltungsrechtliche Regelung betreffend Personen mit nicht-deutscher Staatsbürgerschaft.²⁸ Eine Neuregelung – inklusive beschäftigungsrechtlicher Aspekte – fand jedoch bereits zehn Jahre früher als in Österreich, durch das Ausländergesetz 1965, statt.

Die AuslPV 1938 galt in der BRD – gleich wie in Österreich – als Bundesrecht weiter. Da ihr jedoch aus rechtspolitischer Sicht als NS-Gesetz ein Makel anhaftete und sie zudem nicht mehr mit den Grundsätzen der Verfassung übereinstimmte,²⁹ arbeitete man seit Anfang der 1960er Jahre an einer Neufassung. Ergebnis war das Ausländergesetz 1965, das sich jedoch in seinen Grundsätzen deutlich an der AuslPV 1938 orientierte. Obwohl im Entstehungskontext die restriktiven Momente durchaus kontrovers diskutiert wurden,³⁰ wurde das Gesetz nach Einschalten des Vermittlungsausschusses ohne Änderung der zuvor bemängelten Einschränkungen von beiden Kammern ratifiziert.³¹ Die heute widersprüchlich klingende Begründung des Gesetzesentwurfs macht die Hauptintention der Verfasser – nämlich größtmögliche Flexibilität zugunsten „deutscher Interessen“ – deutlich:

„Die Bundesregierung verfolgt eine liberale und weltoffene Fremdenpolitik, die die Einreise und den Aufenthalt von Ausländern erleichtert. Diese Politik läßt sich jedoch nur dann vertreten, wenn die Möglichkeit besteht, die staatlichen Belange fremden Staatsangehörigen gegenüber durchzusetzen, sie muß insbesondere die eigenen Staatsangehörigen wirksam vor Beeinträchtigungen schützen können.“³²

Auf der konkreten Ebene der einzelnen Regelungen schlug sich diese Flexibilität in sehr vagen Formulierungen nieder, die in der Folge eine hohe Erwartungsunsicherheit

²⁸ Ulrike Davy/Dilek Çinar, Deutschland, in: Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich, hrsg.v. Ulrike Davy, Wien 2001, 277–424, hier S. 278.

²⁹ Davy/Çinar, Deutschland, S. 278; Verena McRae, Die Gastarbeiter: Daten, Fakten, Probleme (Beck'sche Schwarze Reihe 225), München 1980, S. 57.

³⁰ „Bei der Behandlung des Entwurfs im Bundesrat wurden, insbesondere von der hessischen Landesregierung, Bedenken gegen einige rechtliche Regelungen vorgetragen; die Einschränkbarkeit von Grundrechten für [sic!] Ausländer sei zu weitgehend, die Regelung des Asylrechts nicht grosszügig [sic!] genug und die vorgesehene Ausgestaltung des Verfahrens habe eine unzulässige Kompetenzvermischung von Bund und Ländern, eine sog. Mischverwaltung, zur Folge.“ Aus: Karl Doehring, Neuregelung des deutschen Fremdenrechts durch das ‚Ausländergesetz‘ von 1965, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 25 (1965), S. 478–498, hier S. 478, [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_3_a_478_498.pdf], eingesehen 9.9.2011.

³¹ Doehring, Neuregelung des deutschen Fremdenrechts, S. 479.

³² Zit. n. Doehring, Neuregelung des deutschen Fremdenrechts, S. 498.

der Betroffenen nach sich zog. Gleich §2 nennt die aus der AuslPV 1938 bekannte Titelpflicht und hält weiter fest, dass die Aufenthaltserlaubnis nur dann erteilt werden darf, „wenn die Anwesenheit des Ausländers Belange der Bundesrepublik Deutschland nicht beeinträchtigt“.³³ Um welche Belange es sich hierbei handelt und unter welchen Bedingungen demnach eine Beeinträchtigung derselben anzunehmen sei, wird im Gesetz nicht genannt. In der Ausführungsvorschrift zum AuslG 1965 heißt es dazu, dass die Entscheidung für oder gegen die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung unter Berücksichtigung aller einschlägigen Gesichtspunkte erfolgen soll, worunter „Gründe [...] in der Person des Ausländers, [...] Gründe politischer und wirtschaftlicher Art sowie Belange des Arbeitsmarkts“ fallen.³⁴ Wie die Anwendungspraxis des Gesetzes belegt, stellt schon der Antrag auf Einbürgerung eine Beeinträchtigung der Belange der BRD (nämlich „Die BRD ist kein Einwanderungsland“) dar, was eine Verweigerung der Aufenthaltserlaubnis zur Folge haben kann.³⁵

Der große Spielraum der Behörden wird in §7 besonders deutlich. Dieser regelt Geltungsbereich und Geltungsdauer der Aufenthaltserlaubnis und hält dazu fest, dass diese räumlich beschränkt werden kann (§7,1), befristet oder unbefristet ausgestellt werden kann (§7,2), mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann (§7,3), nachträglich räumlich und zeitlich sowie mit Bedingungen und Auflagen versehen werden kann (§7,4). Da sich das Gesetz der Frage enthält unter welchen Bedingungen welche dieser Regelungen anzuwenden ist, mussten die ausführenden Ausländerreferate der Landesinnenministerien die Entscheidungsverantwortung übernehmen.³⁶ Die waren jedoch ihrer „personellen Besetzung, ihren Hilfsmitteln und ihrer Stellung nach ungeeignet, die Verantwortung für eine positive Formulierung der Aufenthaltsregelung zu übernehmen“, da sich, wenn der einzelne ausführende Beamte individuell die Verantwortung für jede positive Entscheidung zu tragen hat, eine repressive Entscheidungstradition Bahn bricht.³⁷

Auch rechtsphilosophisch ist gerade dieser §7 des AuslG1965 problematisch, da sich der Staat mit nichtssagenden Formulierungen seiner Verantwortung entzieht und die Entscheidungen dem Ermessen der Verwaltung unterordnet, woraus eine für den Einzelfall unerträgliche Rechtsunsicherheit folgt.³⁸

³³ §2,1 AuslG 1965.

³⁴ Zit. n. McRae, Die Gastarbeiter, S. 58.

³⁵ McRae, Die Gastarbeiter, S. 58.

³⁶ Helmut Rittstieg, Gesellschaftliche und politische Perspektiven des Ausländerrechts, in: Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht (Beck'sche Schwarze Reihe 108), hrsg. v. Tugrul Ansay, München 1974, S. 57–67, hier S. 64.

³⁷ Ebd.

³⁸ McRae, Die Gastarbeiter, S. 64.

Insgesamt bleibt rätselhaft, worin die angestrebte weltoffene Liberalisierung dieses Gesetzes liegt, viel deutlicher war nämlich ein destabilisierender Effekt aufgrund der vielen hinsichtlich ihrer Umsetzung unkonkreten Regelungen:

„Ultimately, the 1965 law created general confusion about the legal status of labor immigrants, and ambiguity in bureaucratic procedures led to greater disparities in housing and workplace rights“.³⁹

Dies erkannte man wohl spätestens zwei Jahrzehnte später, als man sich daran machte, das Ausländergesetz 1965 durch das Ausländergesetz 1990 zu ersetzen. Dessen explizites Ziel war „introducing legal clarity, foreseeability, and certainty in migration matters“.⁴⁰ Der gleich bleibende Titel zeigt jedoch deutlich, dass dies eine Gesetzgebung für *Ausländer* war und keine der Immigration.⁴¹

Historische Kontinuitäten: Eine postkoloniale Herrschaftskritik

Historische Kontinuitäten sind eine Konstante menschlicher Geschichte und werden dennoch oft negiert oder verschleiert. Der Politik- und Kulturwissenschaftler Kien Nghi Ha diagnostiziert genau dies bei der bundesdeutschen Arbeitsmigration des 20. Jahrhunderts. Obwohl Deutschland eine lange Tradition der Beschäftigung von AusländerInnen hat, fokussiert man bei Gedenkveranstaltungen die Nachkriegszeit und stilisiert beispielsweise den Abschluss des deutsch-türkischen Anwerbeabkommens 1961 zum Anfangsdatum deutscher Zuwanderungsgeschichte.⁴² Diese „objektive“ Jahreszahl, die gerade 2011 zu ihrem 50jährigen Jubiläum immer wieder beschworen wird,⁴³ setzt sich im kollektiven Gedächtnis als symbolische Kennziffer fest und trägt so zur Manifestierung der dominanten Nachkriegsnarration vom Mythos des Neuanfangs bei.⁴⁴ Ha moniert neben der politisch gewollten Enthistorisierung der „Gastarbeitermigration“, eine historische Perspektivlosigkeit der Forschung.⁴⁵ Dies ist insofern besonders verwunderlich, da neben der Kontinuität der Kulturpraxis, die im Struktur-

³⁹ Göktürk/Gramling/Kaes, *Germany in Transit*, S. 10.

⁴⁰ Ulrike Davy, *Integration of Immigrants in Germany. A slowly Evolving Concept*, in: *European Journal of Migration and Law* 7 (2005), Nr. 2, S. 123–144, hier S. 124.

⁴¹ Ebd.

⁴² Kien Nghi Ha, *Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmarktpolitik*, in: *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, hrsg. v. Hito Steyerl/Encarnación Gutiérrez Rodríguez, Münster 2003, S. 56–107, hier S. 56.

⁴³ Vgl. z. B. Duisburg feiert „50 Jahre Migration aus der Türkei“, [<http://50jahre.wir-sind-du.de/?p=359>], eingesehen 12.9.2011. Feier zum deutsch-türkischen Anwerbeabkommen in Hannover, [<http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Feier-zum-deutsch-tuerkischen-Anwerbeabkommen-in-Hannover>], eingesehen 12.9.2011.

Deutsch Türkische Nachrichten, [<http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2011/11/245528/beginnt-jetzt-der-wettbewerb-um-die-gunst-der-tuerken/>], eingesehen 5.3.2012.

⁴⁴ Ha, *Die kolonialen Muster*, S. 56.

⁴⁵ Ebd., S. 57.

prinzip des Primats deutscher Interessen zu Tage tritt, mit den diskutierten Gesetzen auch institutionelle und damit besonders greifbare Diskriminierungen fortbestanden.

Die im vorangegangenen Abschnitt beschriebene Ausländergesetzgebung der BRD kombinierte nationalökonomische Interessen mit rassistischen Diskriminierungen gegenüber Nicht-Staatsangehörigen.⁴⁶ Das diskutierte Ausländergesetz von 1965, das mit der Intention geschaffen wurde, den nationalsozialistischen Makel, der der AusIPV 1938 anhaftete, zu beseitigen, stellte in Wirklichkeit keine Ablösung von NS-Rechtsauffassungen dar, da die Formulierung, dass die Aufenthaltserlaubnis von den Belangen der Bundesrepublik abhängig zu machen sei, der „Kriegsverordnung für die Behandlung von Ausländer [sic!]“ vom 5. September 1939 entnommen ist.⁴⁷ Trotz dieser gesetzlich manifestierten Kontinuitäten im Umgang mit nicht-deutschen Menschen gelang es, diese Verbindung in der Wahrnehmung zu trennen. Wichtig hierfür war auch der veränderte Sprachgebrauch: Indem man die ArbeitsmigrantInnen der Nachkriegszeit mit einer im Deutschen neuen Wortkreation nämlich *Gast*-Arbeiter bezeichnete, versuchte man auch sprachlich die Verbindung zur im damaligen Deutschen eigentlich geläufigeren NS-Bezeichnung *Fremd*-Arbeiter zu kappen.⁴⁸

Betrachtet man den Befund verschleierte Kontinuitäten herrschaftssensibel, stellt sich die Frage, wer von der Aufrechterhaltung national-rassistischer Gesetzgebung profitiert. Bekannte VertreterInnen postkolonialer Theorien wie Gayatri Chakravorty Spivak, Edward Said oder Stuart Hall stimmen darin überein, dass die Konstruktion des/der Anderen als abweichend, different, abnormal, als „konstitutives Außen“ von zentraler Bedeutung für die Produktion des „imperialen Projekts“ sei.⁴⁹ Die Herrschaftsgeste der Profiteure besteht dementsprechend darin, sich mit bestimmten Fragen und Problemen nicht beschäftigen zu müssen.⁵⁰ Im Kontext der in dieser Arbeit behandelten rechtlichen Grundlagen der Arbeitsmigration ist dies die Ethnizität. Nur für Nicht-Deutsche ist diese Kategorie existent. Die scharfe Trennung zwischen *normal* und *anders*, zwischen österreichisch und nicht-österreichisch wird schon im Namen der betrachteten Gesetzeswerke deutlich: alle tragen *Ausländer* in sich. Es existiert kein Äquivalent für die inländische Bevölkerung, es gibt kein Deutschen- oder Österreicher(Innen)gesetz; schlichtweg, weil es die Mehrheitsbevölkerung ist, die die Spielregeln (zu ihren Gunsten) festschreibt.

⁴⁶ Ebd., S. 89.

⁴⁷ Ebd., S. 90.

⁴⁸ Ruth Mandel, *Cosmopolitan Annexies. Turkish Challenges to Citizenship and Belonging to Germany*, Durham 2008, S. 51.

⁴⁹ Zit. n. Helma Lutz, *Biographieforschung im Lichte postkolonialer Theorien*, in: *Postkoloniale Soziologie: Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention*, hrsg. v. Julia Reuter/Paula-Irene Villa, Bielefeld 2010, S. 115–136, hier S. 118.

⁵⁰ Julia Reuter/Paula-Irene Villa, *Provincializing Soziologie. Postkoloniale Theorie als Herausforderung*, in: *Postkoloniale Soziologie: Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention*, hrsg. v. Julia Reuter/Paula-Irene Villa, Bielefeld 2010, S. 11–46, hier S. 13.

Das Hauptinteresse dieser Mehrheit besteht darin, die Grenze zwischen ihnen und *den Anderen* aufrecht zu erhalten beziehungsweise zu verstärken, um darauf aufbauend Maßnahmen zu ihrem Vorteil mit der Andersartigkeit der *Anderen* begründen zu können. Die *Andersartigkeit* der *Anderen* und deren angeblich logische Folgen sind nach erfolgreichen Konstruktionsprozessen – wie diversen Ausländergesetzen – vollständig internalisiert und werden nicht mehr hinterfragt.

Legt man die verinnerlichten Selbstverständlichkeiten zur Seite, so zeigt die Arbeitsmigration der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts in ungewohnt deutlicher Weise, *wer mit welchem Ziel* die Spielregeln bestimmte. Konkret fassbar werden die Herrschaftsgesten beispielsweise in der gewollten Erwartungsunsicherheit zwischen ArbeitsmigrantIn und Staat oder im Abhängigkeitsverhältnis zwischen ArbeitgeberIn und ArbeitsmigrantIn.

Rechtswirklichkeit

Dieses abschließende Kapitel versucht das Verhältnis zwischen Gesetzesvorlagen und Rechtspraxis zu verorten und will dabei einen Einblick in die alltagsweltliche Lebensrealität der ArbeitsmigrantInnen geben, die durch die in den vorherigen Abschnitten behandelten Gesetze geprägt war.

Österreich: Sozialpartnerschaft

Dass die rechtlichen Grundlagen von 1933 und 1938 in Österreich erst mit dem AuslBG 1975 abgelöst wurden, lag im Wesentlichen daran, dass sich außerhalb der gesetzlich fixierten Bestimmungen sozialpartnerschaftliche Verhandlungsmechanismen entwickelten.⁵¹ Bis 1975 wurde in den behördlichen Beschäftigungsbewilligungen lediglich nachvollzogen, was zuvor zwischen Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite ausgehandelt worden war.⁵² Konkret bezieht sich das auf die Entscheidungen über den Umfang und die (regionale/branchenmäßige) Verteilung der zuzulassenden AusländerInnen am österreichischen Arbeitsmarkt, die ausschließlich in den sozialpartnerschaftlichen Gremien der Verbändeoperation fielen und von den (eigentlich) zuständigen Ministern dann nurmehr zur Kenntnis genommen und exekutiert wurden.⁵³ Die ausgehandelten Kontingentvereinbarungen vereinfachten die administrative Abwicklung der Arbeitsmigration, da für die Behörden die eigentlich gesetzlich vorgeschriebene Prüfung des Arbeitsmarkts entfiel.⁵⁴

⁵¹ Davy/Çinar, Österreich, S. 592.

⁵² Ebd.

⁵³ Wimmer, Ausländische Arbeitskräfte in Österreich, 7.

⁵⁴ Ebd., S. 9.

Bundesrepublik Deutschland

Der Alltag der in der Bundesrepublik lebenden ArbeitsmigrantInnen war grundsätzlich von der im AuslG 1965 angelegten beziehungsweise dort zementierten Rechtsunsicherheit geprägt, die die Immigrierten deutlich spüren ließ, dass sie eher „Konjunkturpuffer in Boomzeiten“ denn MitbürgerInnen waren.⁵⁵ So wurde eine Aufenthaltserlaubnis zwar in der Regel auch nach drei oder fünf Jahren verlängert, in Einzelfällen wurden jedoch aus reiner Willkür Nichtverlängerungen erlassen, um „an die Fiktion des Rotationsprinzips zu erinnern“.⁵⁶ Das Rotationsprinzip sah vor, Immigration dann zuzulassen, wenn dies wirtschaftlich wünschenswert erschien, in Phasen der Rezession die gerufenen Arbeitskräfte jedoch zügig und unkompliziert wieder zurücksenden zu können.⁵⁷ In der Praxis bestand die Rotation meist darin, dass der ausländische Arbeiter nach Ablauf seines Vertrages kurz in sein Heimatland zurückkehrte, um anschließend an denselben Arbeitsplatz (zumindest in dieselbe Firma) zurückzukehren.⁵⁸ 1974 war ein Drittel der ArbeiterInnen ohne deutschen Pass für sieben oder mehr Jahr in der Bundesrepublik.⁵⁹ Dass dies auf Seiten der Migrierten in logischer Folge zu veränderten Bedürfnissen, die eine Heimkehr unattraktiver erscheinen ließen, und wachsender Verwurzelung im Betrieb und damit in Deutschland führte, ignorierte die Gesetzgebung vollständig.

Neben der Erwartungsunsicherheit waren niedrigere Löhne und sozialrechtliche Ausgrenzungen Teil der Lebenswirklichkeit. Die grundsätzlich staatsangehörigkeitsneutralen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften benachteiligten in der Praxis Drittstaatsangehörige gegenüber Deutschen deutlich – sowohl hinsichtlich Zugang als auch Ausmaß der Leistungen.⁶⁰ Dies beinhaltet die versicherungsrechtliche Nichtanerkennung von im Ausland erworbenen Beitragszeiten, kein verlässliches Greifen des Versicherungsschutzes bei Aufenthalt im Ausland und Nichtmitversicherung der (noch) im Ausland lebenden Familienmitglieder in der Krankenversicherung.⁶¹

In der arbeitsmigrantischen Wahrnehmung präsenter als die komplexen innerdeutschen Gesetzeswerke waren die praxisnahen Regelungen der Rekrutierung und betrieblichen Zuweisung. Die Anwerbung und Vermittlung der ausländischen ArbeiterInnen erfolgte über Deutsche Kommissionen und Deutsche Verbindungsstellen, die von der

⁵⁵ Jörg Lichter (Hrsg.), *Wunder, Pleiten und Visionen. Ein Streifzug durch 60 Jahre deutscher Wirtschaftsgeschichte*, Berlin 2007, S. 125.

⁵⁶ Rittstieg, *Gesellschaftliche und politische Perspektiven des Ausländerrechts*, S. 61.

⁵⁷ Amelie Constant/Douglas S. Massey, *Return Migration by German Guestworkers. Neoclassical versus New Economic Theories*, in: *International Migration* 40 (2002), Nr. 4, S. 5–38, hier S. 6.

⁵⁸ Ebd.

⁵⁹ W.S.G. Thomas, ‚Gastarbeiter‘ in Western Germany, in: *Geography* 59 (1974), 348–350, hier S. 350.

⁶⁰ Davy/Çınar, *Deutschland*, S. 324.

⁶¹ Ebd., S. 326.

Bundesanstalt für Arbeit in den Anwerbeländern errichtet wurden.⁶² Bereits in ihrem Heimatland wurden die BewerberInnen direkt an eine Firma bzw. auf eine konkrete Stelle vermittelt, sofern sie die (deutsche) ärztliche Eignungsprüfung bestanden.⁶³ Im Falle einer positiven ärztlichen Untersuchung wurde noch im Heimatland der auf ein Jahr befristete Arbeitsvertrag unterzeichnet, der weder Kündigung noch Wechsel des Arbeitsplatzes vorsah, die Arbeitnehmenden damit – gerade im Vergleich mit inländischen KollegInnen – in eine große Abhängigkeit vom Arbeitgeber brachte.⁶⁴

Schlussbetrachtung

Der vorliegende Aufsatz beschäftigte sich mit den gesetzlichen Grundlagen der Arbeitsmigration in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Die betrachteten Aufnahmeländer waren die Bundesrepublik Deutschland und Österreich, zwei Länder, die durch die unmittelbar geteilte Geschichte von 1938 bis 1945 eng verbunden sind. Die Ähnlichkeit der Vorannahmen und der Herangehensweise an arbeitsmarktgesteuerte Zuwanderung wurde nicht zuletzt an der in beiden Ländern bis deutlich über die Anfänge der *Gastarbeitermigration* hinaus geltenden Ausländerpolizeiverordnung 1938 greifbar. In beiden Ländern war es die AusIPV 1938, die erstmals ausschließlich Nicht-Staatsangehörige betreffende Regelungen vorgibt. Obwohl die Kontinuität durch den Fortbestand eines NS-Gesetzes greifbarer nicht sein könnte, wurde die Arbeitsmigration der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts erfolgreich als Neubeginn inszeniert und so im kollektiven Gedächtnis verankert. Daraus ergab sich für die aufnehmenden Gesellschaften der Vorteil, weiterhin – ohne diffamiert zu werden – die Spielregeln zu ihren Gunsten bestimmen zu können.

In den betrachteten Nachfolgesetzen der AusIPV 1938 und der *Verordnung über ausländische Arbeitnehmer 1933* wurde die grundsätzliche Trennung zwischen Deutschen und Nicht-Deutschen/ÖsterreicherInnen und Nicht-ÖsterreicherInnen beibehalten.

Auf der konkreten Ebene der Umsetzung der Arbeitsmigration der 1950er bis 1970er Jahre existierte ein komplexes Zusammenspiel verschiedener rechtlicher Regelungen. Die Basis bildete Staatsbürgerschaftsrecht beziehungsweise das grundsätzliche Ausländerrecht, darauf aufbauend wurden beschäftigungsrechtliche Aspekte zum Teil (AusIBG 1975) in eigenen Gesetzen geregelt, zum Teil jedoch auch fern fixierter Normen in wirtschaftsdominierten Aushandlungsprozessen festgelegt. Eine wieder andere Ebene beschreiben die von der Bundesrepublik und Österreich abgeschlossenen bilateralen Anwerbeabkommen, die die Mobilisierung, die Eignungsprüfung, den

⁶² McRae, *Die Gastarbeiter*, S. 11.

⁶³ Ebd., S. 13.

⁶⁴ Ebd.

Transfer und die Vermittlung der ausländischen Arbeitskräfte regelten. Die Wanderungsverträge der Vermittlung prägten den Lebensalltag der ArbeitsmigrantInnen stärker als die dahinter stehenden grundsätzlicheren Gesetze.

Die Analyse des deutschen AuslG 1965 und des österreichischen AuslBG 1975 zeigte, dass sich keine in Abgrenzung zu nationalsozialistischen Rechtsauffassungen neuen Muster der Ausländerbeschäftigung etablierten; dass die Migrationspolitik weiterhin und ausschließlich unter dem Primat deutscher beziehungsweise österreichischer Wirtschaftsinteressen stand, was sich in extrem vagen Gesetzestexten nieder schlug. Für eine größtmögliche konjunkturanpassende Flexibilität wurde die aus der Rechtsunsicherheit resultierende Minderung der Lebensqualität der ArbeitsmigrantInnen hingenommen.

Trotz einer erweiterten Anerkennung der in den 1950er bis 1970er gekommenen MigrantInnen,⁶⁵ prägen Rechtsunsicherheit und überdurchschnittliche Abhängigkeit vom Arbeitgeber auch den Lebensalltag heutiger ArbeitsmigrantInnen.

Literatur

Ausländerbeschäftigungsgesetz Österreich vom 22. April 1975, [http://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblPdf/1975_218_0/1975_218_0.pdf], eingesehen 9.9.2011.

Ausländergesetz 1965, [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_3_b_499_515.pdf], eingesehen 9.9.2011.

Ausländerpolizeiverordnung 1938, [http://www.zaoerv.de/08_1938/8_1938_1_b_793_799_1.pdf], eingesehen 9.9.2011.

Baban, Feyzi, From Gastarbeiter to ‚Ausländische Mitbürger‘. Postnational Citizenship and In-Between Identities in Berlin, in: *Citizenship Studies* 10 (2006), Nr. 2, S. 185–201.

Chin, Rita, Guest Worker Migration and the Unexpected Return of Race, in: *After the Nazi Racial State. Difference and Democracy in Germany and Europe*, hrsg. v. Rita Chin/Heide Fehrenbach/Geoff Eley/Atina Grossmann. Michigan 2008. S. 80–101.

Constant, Amelie/Massey, Douglas S., Return Migration by German Guestworkers. Neo Classical versus New Economic Theories, in: *International Migration* 40 (2002), Nr. 4, S. 5–38.

Davy, Ulrike/Çinar, Dilek, Deutschland, in: *Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich (Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 9.1)*, hrsg. v. Ulrike Davy, Wien 2001, S. 277–424.

⁶⁵ Lydia Morris, Rights and control in the management of migration. The Case of Germany, in: *The Editorial Board of The Sociological Review* (2000), S. 224–240, hier S. 224.

Davy, Ulrike/Çinar, Dilek, Österreich, in: Die Integration von Einwanderern. Rechtliche Regelungen im europäischen Vergleich (Wohlfahrtspolitik und Sozialforschung 9.1), hrsg.v. Ulrike Davy, Wien 2001, S. 567–708.

Davy, Ulrike, Integration of Immigrants in Germany. A slowly Evolving Concept, in: *European Journal of Migration and Law* 7 (2005), Nr. 2, S. 123–144.

Deutsch Türkische Nachrichten [<http://www.deutsch-tuerkische-nachrichten.de/2011/11/245528/beginnt-jetzt-der-wettbewerb-um-die-gunst-der-tuerken/>], eingesehen 5.3.2012.

Doehring, Karl, Neuregelung des deutschen Fremdenrechts durch das „Ausländergesetz“ von 1965, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 25 (1965), S. 478–498. [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_3_a_478_498.pdf], eingesehen 9.9.2011.

Duisburg feiert „50 Jahre Migration aus der Türkei“, [<http://50jahre.wir-sind-du.de/?p=359>], eingesehen 12.9.2011.

Feier zum deutsch-türkischen Anwerbeabkommen in Hannover [<http://www.haz.de/Hannover/Aus-der-Stadt/Uebersicht/Feier-zum-deutsch-tuerkischen-Anwerbeabkommen-in-Hannover>], eingesehen 12.9.2011.

Göktürk, Deniz/Gramling, David/Kaes, Anton (Hrsg.), *Germany in Transit. Nation and Migration 1955–2005*, Berkely 2007.

Ha, Kien Nghi, Die kolonialen Muster deutscher Arbeitsmarktpolitik, in: *Spricht die Subalterne deutsch? Migration und postkoloniale Kritik*, hrsg. v. Hito Steyerl/Encarnación Gutiérrez Rodríguez, Münster 2003, S. 56–107.

Lichter, Jörg (Hrsg.), *Wunder, Pleiten und Visionen: Ein Streifzug durch 60 Jahre deutscher Wirtschaftsgeschichte*, Berlin 2007.

Lutz, Helma, Biographieforschung im Lichte postkolonialer Theorien, in: *Postkoloniale Soziologie: Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention*, hrsg. v. Julia Reuter/Paula-Irene Villa, Bielefeld 2010, S. 115–136.

Mandel, Ruth, *Cosmopolitan Annexies. Turkish Challenges to Citizenship and Belonging to Germany*, Durham 2008.

Marakov, Alexander N., Das österreichische Bundesgesetz vom 15. Juli 1965 über die Staatsbürgerschaft, in: *Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht* 25 (1965), S. 693–716, [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_4_a_693_716.pdf], eingesehen 12.9.2011.

McRae, Verena, *Die Gastarbeiter. Daten, Fakten. Probleme* (Beck'sche Schwarze Reihe 225), München 1980.

Minderheiten in Österreich, [<http://minderheiten.at/stat/Service/migrantinnen.htm>], eingesehen 10.9.2011.

Morris, Lydia, Rights and control in the management of migration. The case of Germany, in: *The Editorial Board of The Sociological Review* (2000), S. 224–240.

Österreichisches Staatsbürgerschaftsgesetz vom 15. Juli 1965, [http://www.zaoerv.de/25_1965/25_1965_4_b_717_734.pdf], eingesehen 9.9.2011.

Raphael, Lutz, Arbeitsmigration und gesellschaftliche Entwicklung. Eine Literaturanalyse zur Lebens- und Bildungssituation von Migranten und zu den gesellschaftlichen, politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen der Ausländerpolitik in der Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1988.

Rass, Christoph, Bilaterale Wanderungsverträge und die Entwicklung eines internationalen Arbeitsmarkt in Europa 1919–1974 (Bilateral Labour (Recruitment) Agreements and the Evolution of an international Labourmarket in Europe 1919–1974), in: *Geschichte und Gesellschaft* 35 (2009), Nr. 1, S. 98–134.

Reuter, Julia/Villa, Paula-Irene. Provincializing Soziologie. Postkoloniale Theorie als Herausforderung, in: *Postkoloniale Soziologie: Empirische Befunde, theoretische Anschlüsse, politische Intervention*, hrsg. v. Julia Reuter/Paula-Irene Villa, Bielefeld 2010, S. 11–46.

Rittstieg, Helmut, Gesellschaftliche und politische Perspektiven des Ausländerrechts, in: *Gastarbeiter in Gesellschaft und Recht* (Beck'sche Schwarze Reihe 108), hrsg. v. Tugrul Ansay, München 1974, S. 57–67.

Siehr, Angelika, Die Deutschenrechte des Grundgesetzes. Bürgerrechte im Spannungsfeld von Menschenrechtsidee und Staatsmitgliedschaft, Berlin 2001.

Thomas, W.S.G., ‚Gastarbeiter‘ in Western Germany, in: *Geography* 59 (1974), S. 348–350.

Wimmer, Hannes, *Ausländische Arbeitskräfte in Österreich*, Frankfurt am Main 1986.

Weigl, Andreas, *Migration und Integration. Eine widersprüchliche Geschichte*, Innsbruck 2009.

Veronika Settele studiert seit 2007 Geschichte und Politikwissenschaft (MA Europäische Politik und Gesellschaft) in Innsbruck. Momentan arbeitet sie an ihrer Diplomarbeit in Geschichte. Veronika.Settele@student.uibk.ac.at

Zitation dieses Beitrages

Veronika Settele, Rechtliche Grundlegungen der Arbeitsmigration nach Deutschland und Österreich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, in: *historia.scribere* 4 (2012), S. 67–85, [<http://historia.scribere.at>], eingesehen 1.3.2012 (=aktuelles Datum).

© Creative Commons Licences 3.0 Österreich unter Wahrung der Urheberrechte der AutorInnen.